



## Exposé Bauplatz 21

Das Grundstück kann mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaut werden. Die Bebauung hat gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Stadterweiterung Nord, 2.BA-Nord“ zuletzt ergänzt durch den Bebauungsplan „Stadterweiterung Nord, 2. BA-Nord, 1. Änderung“ vom 12.11.2020 zu erfolgen. Die Unterlagen finden Sie unter „Dokumente“.

### Fakten

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Nutzung                             | Allgemeines Wohngebiet   |
| Angebotstyp                         | Verkauf  |
| Fläche                              | 449 qm   |
| Kaufpreis                           | 197.430,85 €   |
| Quadratmeterpreis                   | 340,00 €/qm  |
| Vermessungskosten                   | 1.657,51 €   |
| Erschließungskosten                 | 36.639,40 €  |
| Entwässerungskosten                 | 4.740,45 €   |
| Kostenerstattungsbetrag             | 1.733,49 €   |
| Bebauungsplan<br>rechtskräftig seit | 26.04.2018   |
| Erschließung                        | bereits erschlossen  |
| Bauzwang                            | ja , Das Baugrundstück ist innerhalb einer Frist von 30 Monaten ab Beurkundung des Grundstückskaufvertrags bezugsfertig mit einem Wohngebäude entsprechend der baurechtlichen Festsetzungen zu bebauen.  |
| Haustypen                           | Einfamilienhaus  |
| Dachformen                          | Satteldach, Flachdach, Walmdach  |
| Vollgeschosse                       | II   |
| Max. Gebäudehöhe                    | 7,6 m  |
| Lage                                | Das Grundstück befindet sich im nördlichen Randbereich des Baugebietes.  |
| Baugrund                            | Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes wurde eine archäologische Prospektion (Stichprobenuntersuchung) vorgenommen. Aus dieser folgte, dass keine archäologische Sanierung notwendig ist. Jedoch ist grundsätzlich der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Näheres hierzu ergibt sich aus dem Umweltbericht und den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Stadterweiterung Nord, 2. BA-Nord“. Aufgrund der durchgeföhrten Prospektion geht die Stadt |

### Objekt-Nr.: GR8832

**Grundstücksgröße: 449 qm**  
**Kaufpreis: 197.430,85 €**

inkl. Erschließungskosten,  
inkl. Entwässerungskosten,  
zzgl. Hausanschlusskosten,  
inkl. Vermessungskosten,  
inkl. Kostenerstattungsbetrag

Flurstücksnummer: 3829

**Adresse:**  
Hedelfinger Straße  
Kernstadt  
78315 Radolfzell



### Ansprechpartner

**Stabsstelle Wirtschaftsförderung  
+ Liegenschaften**

Telefon: 07732/81-224  
E-Mail: bauplatz@radolfzell.de

### Ansprechpartner für baurechtliche Fragen

**Stabsstelle Wirtschaftsförderung  
+ Liegenschaften**

Telefon: 07732/81-224  
E-Mail: bauplatz@radolfzell.de

### Anbieter

Stadt Radolfzell am Bodensee  
powered by

Radolfzell jedoch nicht von späteren archäologischen Funden aus.



## Altlasten

Das Baugebiet wurde in der Vergangenheit als Truppenübungsplatz der deutschen Reichsarmee und der französischen Streitkräfte genutzt wurden. Aufgrund dieser Nutzungen sind schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten möglich, die eine von den Bauplatzwerbern angestrebte Nutzung der Baugrundstücke beeinträchtigen können.

Über die Existenz etwaiger Altlasten oder schädlicher Bodenveränderungen auf den Baugrundstücken und über die Bodenbeschaffenheit liegen der Stadt Radolfzell folgende Kenntnisse vor:

"Aufgrund der früheren Nutzung als Truppenübungsplatz ist die Fläche des neuen Baugebietes im Altlastenkataster als „Altlastenverdachtsfläche B-Fall“ ausgewiesen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat diese Fläche untersucht. Die Firma GrundBau Bodensee GmbH hat zudem im Jahr 2017/18 das Baugebiet „Stadterweiterung Nord – 2. Bauabschnitt Nord“ stichprobenartig hinsichtlich weiterer Altlasten untersucht. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Munition sind nicht erfolgt. Beim Bau der Kanaltrasse wurden Übungshandgranaten aus Kunststoff gefunden; weitere Altlasten/Munitionsfunde sind nicht aufgetreten."

Die diesbezüglich maßgeblichen Dokumente:

- Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg vom 22.07.1997 inkl. Anlage
- Orientierende Altlasten- und Baugrund-Untersuchung Stadterweiterung Nord 2. BA Kanal- und Straßenbau - 78315 Radolfzell am Bodensee, Bericht-Nr. 1 vom 04.12.2017 der GBB – GrundBau Bodensee GmbH, Am Weiherholz 1, 78333 Stockach inkl. Anlagen

sind unter dem Punkt "Dokumente" abrufbar. Der Verkauf der Baugrundstücke wird unter Ausschluss von Mängelansprüchen der Käufer für Sach- und Rechtsmängel erfolgen. Da von ausgenommen sind teilweise Mängelansprüche der Käufer, die sich aus der Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten ergeben können.

Im späteren Kaufvertrag wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Weisen die Käufer der Verkäuferin innerhalb von 24 Monaten ab dem Tag des Besitzübergangs durch Vorlage einer schriftlichen Altlasten-Erkundung die Belastung der Kaufgegenstände mit schädlichen Bodenbelastungen in Form von Bodenveränderungen oder Altlasten nach, die eine Einordnung in die Bodenklasse Z 2 oder höher (entsprechend der Zuordnungswerte „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007) verlangt, beteiligt sich die Verkäuferin mit 80 % an den für die Sanierung zusätzlich aufzuwendenden Kosten, jedoch maximal bis zur Höhe des vereinbarten Grundstückskaufpreises

Netto.

b) Die zusätzlich aufzuwendenden Kosten errechnen sich aus den Kosten für die sachgerechte Entsorgung des belasteten Erdrechts abzüglich der Kosten für die Entsorgung von Boden der Klasse Z 1.2 (entsprechend der Zuordnungswerte "Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial" vom 14.03.2007). Diese abzuziehenden Kosten müssen in der Höhe jedoch mindestens den Kosten für die Entsorgung von Boden der Klasse Z 0 entsprechen. Die entsprechenden Nachweise haben die Käufer zu erbringen.

c) Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Verkäuferin ist:

- dass die Käufer die Verkäuferin unverzüglich informieren, wenn sie auf den Kaufgegenständen schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten entdecken. Die Käufer sind weiter verpflichtet, der Verkäuferin Gelegenheit zu geben das Material innerhalb angemessener Frist selbst zu beproben. Halten die Käufer dieses Verfahren nicht ein, entfällt ein Anspruch auf Kostenbeteiligung, es sei denn, die Käufer weisen nach, dass Gefahr in Verzug bestand oder ihnen bei dem erforderlichen Zuwarthen ein erheblicher Schaden entstanden wäre,

- und dass die Käufer vor der Entfernung des Bodens von den Kaufgegenständen eine schriftliche Vereinbarung über die Übernahme und die Höhe des Kostenanteils mit der Verkäuferin treffen.

d) Die Kosten für die Nachweise von Altlasten sowie deren Entsorgungskosten haben die Käufer zu tragen. Grundlagen sind die von den Käufern einzuholenden qualifizierten Kostenvoranschläge der für die Bodensanierung geeigneten und zugelassenen Fachbetriebe, einschließlich notwendiger Entsorgungsnachweise.

e) Übersteigt der von den Käufern zu tragende Anteil der Entsorgungskosten 20 % des Grundstückskaufpreises Netto, können die Käufer von diesem Kaufvertrag zurücktreten. In diesem Fall liegt für die Käufer eine unzumutbare Härte vor. Der Kaufvertrag ist rückabzuwickeln. Die Kosten der Rückabwicklung haben die Käufer zu tragen.

f) Weitergehende Ansprüche der Käufer wegen aller Folgeschäden, wie beispielhaft verzögerte Nutzung, sind ausgeschlossen.

g) Ausgenommen vom Haftungsausschluss und der Haftungsbeschränkung sind Ansprüche der Käufer auf Schadensersatz aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit einer Person, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verkäuferin steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

h) Vorstehende Regelungen zur Kostenbeteiligung der Verkäuferin bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten gelten ebenfalls im Falle einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (nachfolgend „BBodSchG“). Etwaige Ausgleichsansprüche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG werden somit

wechselseitig ausgeschlossen. Weitere Informationen zu den Altlasten erhalten Sie von Herrn Uwe Negassus, Leiter des Fachbereichs Tiefbau und Kläranlage sowie Abteilungsleiter Tiefbau: [uwe.negassus@radolfzell.de](mailto:uwe.negassus@radolfzell.de), Tel.: 07732/81-330).

|                 |   |
|-----------------|---|
| Einschränkungen | Siehe "Auflagen/Einschränkungen" bei den allgemeinen Informationen zum Baugebiet. |
|-----------------|---|

## **Infrastruktur**

---

- ✓ Nah- oder Fernwärme
- ✓ Wasserversorgung

## **Kommunikation**

---

- ✓ Glasfaseranschluss

## **Umgebung**

---

- ✓ Sporteinrichtungen
- ✓ Schulen
- ✓ Spielplätze
- ✓ Alten- und Pflegeheime
- ✓ Schwimmbäder / Badeseen
- ✓ Kitas
- ✓ Öffentlicher Personennahverkehr
- ✓ Kinderkrippe
- ✓ Kindergarten
- ✓ Sozialstationen
- ✓ Krankenhäuser / Kliniken
- ✓ Ärzte
- ✓ Einkaufsmöglichkeiten